

- Landschaftsprägende Erhebung/sichtexponierter Höhenzug „Höhenzug östlich Mülsengrund“ i. V. m Kapitel 2.1.2 und Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“.

Die Erforderlichkeit eines umfassenden regionalen Freiraumschutzes, wie er durch diesen Regionalen Grünzug erreicht werden soll, ist insbesondere auch dadurch begründet, dass die Attraktivität und die siedlungsstrukturelle Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraumes in wachsendem Maße von der Erhaltung noch vorhandener zusammenhängender Freiräume bestimmt wird.

Die Belangträger äußerten sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wie folgt:

Das Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft stellte hierzu fest, dass der Vorhabenbereich keinem besonders geschützten Bestandteil von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 30 BNatSchG zugeordnet ist und kein Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH, SPA) darstellt. Ferner erklärt das Landratsamt Zwickau, Umweltamt, dass durch das Vorhaben keine rechtsverbindlich festgesetzten bzw. einstweilig gesicherten Schutzgebiete im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes berührt sind.

Gleichzeitig wurde jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der bisher durchgeführte Kiessand- und Lößlehmabbau zwar eine fortschreitende Gestaltung und Entwicklung des Regionalen Grünzuges wesentlich einschränkt, aber das Gebiet im Rahmen der natürlichen Sukzession ein hohes Aufwertungspotenzial nach dem Auflassen des unverfüllten Tagebaus und einer naturschutzgerechten Endgestaltung der Rohbodenflächen besitzt, sodass eine perspektivische Nachnutzung für landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Zwecke ermöglicht werden kann.

Das Sachgebiet Landwirtschaft im Landratsamt Zwickau verwies hierzu auf die im Wiedernutzbarmachungskonzept vorgesehene Rekultivierung des Abbaugebietes zu landwirtschaftlicher Nutzfläche, da sich dieser Bereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet, und stellt fest, dass das Vorhaben den bisherigen Planungen widerspricht. Auch das Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Zwickau befürwortete das Vorhaben nicht, da die natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der devastierten Flächen nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen sind. Das Referat Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser der Landesdirektion Sachsen äußerte ebenfalls im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz Bedenken.

Die Stadt Glauchau befürchtete mit dem Vorhaben den Wegfall naturnaher Naherholungsbereiche und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnstandorte in den Ortsteilen Wernsdorf und Voigtlaide.

Der Naturschutzbund Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die Grüne Liga Westsachsen, der Landesverein Sächsischer Heimatschutz und die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens erhoben unter Maßgabe der umweltbezogenen Erfordernisse in den Raumordnungsplänen gegen das beabsichtigte Vorhaben große Bedenken bzw. lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab.